

11.09.95

Empfehlungen
der AusschüsseWi - AS - Fz - G - Rzu Punkt der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung
(Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

A

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes zurückzuziehen, weil er zu Doppelregelungen führt, den Vollzug erschwert und nicht anwenderfreundlich ist. Die erforderlichen Regelungen des ProdSG sind vielmehr in die entsprechenden Spezialgesetze (§ 2 Abs. 3) zu überführen.

Begründung:

In den einzelnen Fachrechten sind bereits explizite Regelungen über Beschränkungen des Inverkehrbringens, Warnung und Rückruf von unsicheren Produkten enthalten. Aus Rechtsvereinfachungsgründen sollte daher auf Doppelregelungen verzichtet und die notwendigen Regelungen, soweit bisher nicht geschehen, in die Spezialgesetze integriert werden. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die mißbräuchliche CE-Kennzeichnung. Die Überführung in die Spezialgesetze führt sowohl zu einer Verbesserung des Vollzuges als auch zu einer erhöhten Anwenderfreundlichkeit.

Ausgeliefert am 12. SEP. 1995

Wi
Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
bis 9

2. Der Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes führt zu Doppelregelungen, erschwert den Vollzug und ist nicht anwenderfreundlich.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes soweit wie möglich in die entsprechenden Spezialgesetze (§ 2 Abs. 3) zu überführen.

Begründung:

In den einzelnen Fachrechten sind bereits explizite Regelungen über Beschränkungen des Inverkehrbringens sowie Warnung vor und Rückruf von unsicheren Produkten enthalten. Aus Rechtsvereinfachungsgründen sollten daher diese Doppelregelungen soweit wie möglich abgebaut und, soweit bisher nicht geschehen, in die Spezialgesetze integriert werden. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die mißbräuchliche CE-Kennzeichnung. Die Überführung in die Spezialgesetze führt sowohl zu einer Verbesserung des Vollzuges als auch zu einer erhöhten Anwenderfreundlichkeit.

3. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vor Buchst. a und Nummer 2 Buchst. a bis c

In § 2 Abs. 3 Satz 1 sind in Nummer 1 vor Buchstaben a folgende Buchstaben 0a bis 0d einzufügen:

- "0a) Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz - Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit -,
- 0b) Weingesetz,
- 0c) Fleischhygienegesetz,
- 0d) Geflügelfleischhygienegesetz,".

Als Folge

sind in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Buchstaben a bis d zu streichen.

AS
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

G
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen über Warnungen und den Rückruf (§§ 8, 9, 15 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 sind für den Bereich des Lebensmittel-, Wein-, Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerechts unzureichend und schmälern den Verbraucherschutz in einer Weise, die weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich geboten ist.

In Verbindung mit der Definition des "sicheren Produktes" in § 6 des Entwurfs werden die Möglichkeiten der Anordnung eines Rückrufs und der öffentlichen Warnung auf den Bereich der Abwehr erheblicher konkreter Gesundheitsgefahren beschränkt, während der vorbeugende Gesundheitsschutz sowie der Täuschungsschutz außer Betracht bleiben. Hiermit fällt die Regelung des Entwurfs für den Lebensmittelbereich ganz erheblich hinter bestehende landesgesetzliche Normierungen wie das baden-württembergische Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 09.07.1991 GBl. S. 473) zurück. Da diese weitergehenden landesgesetzlichen Regelungen durch Bundesrecht verdrängt würden, müßte die Anwendbarkeit des Produktsicherheitsgesetzes auf den Lebensmittelbereich zumindest teilweise zu einer spürbaren Minderung des Verbraucherschutzes führen.

Eine Regelung von Warnung und Rückruf im Lebensmittelbereich sollte daher unter gebotener Würdigung der Verbraucherinteressen im LMBG selbst erfolgen. Dabei müßte sich der Umfang des zulässigen Warnungsbereichs an bereits bewährten Landesgesetzen wie dem baden-württembergischen AGLMBG orientieren, dem erst jüngst durch ein umfangreiches Rechtsgutachten erneut bestätigt wurde, sowohl die Möglichkeiten eines wirksamen Verbraucherschutzes auszuschöpfen als auch die verfassungs- und europarechtlichen Grenzen einzuhalten. Abschnitt 2 des Produktsicherheitsgesetzes sollte auch keine Anwendung auf Produkte finden, die dem Wein-, Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz unterliegen. Vorschriften über Warnungen und den Rückruf sollten in den jeweiligen Spezialgesetzen normiert werden.

4. Zu § 14

§ 14 ist zu streichen.

R
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

Begründung:

§ 14 enthält einen zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch für den Fall, daß ein Produkt unter Verstoß gegen das Verbot des § 13 mit einer CE-Kennzeichnung versehen in den Verkehr gebracht wird.

(noch Ziff. 4)

a) Es besteht kein Bedürfnis für die Regelung des § 14, da die mißbräuchliche Verwendung einer CE-Kennzeichnung im Regelfall den Tatbestand der Generalklausel des § 3 UWG erfüllt und der Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch des UWG eingreift.

aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beispielsweise die Verwendung eines TÜV-Zeichens für ein Produkt, für welches kein allgemeines Qualitätsprüfungsverfahren vorgesehen ist, wettbewerbswidrig (BGH, GRUR 1991, 552). Die Werbung mit dem Hinweis auf eine DIN-Norm kann wettbewerbswidrig sein, wenn das Produkt dieser DIN-Norm nicht in vollem Umfang entspricht (BGH, GRUR 1985, 973; vgl. BGH, GRUR 1992, 117). Verwendet ein Hersteller die CE-Kennzeichnung, obwohl für die betreffende Produktgruppe eine Konformitätsbewertung gesetzlich nicht vorgesehen ist oder die Anforderungen für die Verwendung des Zeichens nicht erfüllt sind, so kann in Fortführung dieser Rechtsprechung ein Wettbewerbsverstoß gegeben sein. Voraussetzung ist, daß der Verkehr mit dem Konformitätszeichen eine besondere Qualität oder Sicherheit verbindet. In der Regel dürfte mit der Verwendung der CE-Kennzeichnung die Erwartung verbunden sein, daß es sich um ein geprüftes und mit einer amtlichen Bescheinigung versehenes Produkt handelt.

bb) Auch die Begründung des eigenständigen Schadensersatzanspruches ist nicht erforderlich, da bereits nach dem UWG ein entsprechender Anspruch besteht. Gemäß § 13 Abs. 6 i.V.m. § 3 UWG kann ein geschädigter Mitbewerber einen Schadensersatzanspruch gegen den Verwender einer unzulässigen CE-Kennzeichnung geltend machen, wenn dieser wußte oder wissen mußte, daß die Kennzeichnung irreführend ist.

Aus dem Verstoß gegen § 3 UWG folgt allerdings kein Schadensersatzanspruch für den Abnehmer eines unzulässig gekennzeichneten Produktes (BGH, GRUR 1975, 150). Auch § 14 regelt nur einen Schadensersatzanspruch des Mitbewerbers. Dies kommt zwar im Wortlaut der Vorschrift nur unzureichend zum Ausdruck; eine Klarstellung erfolgt jedoch in der Begründung des Lebensmittelspezialitätengesetzes, auf das Bezug genommen wird (vgl. BT-Drucks. 12/5025, S. 6). Ein Schadensersatzanspruch des Abnehmers wäre im übrigen wegen des weitreichenden und nicht hinreichend abgestimmten Eingriffs in das Recht der Sachmängelgewährleistung sowie der Produkthaftung in jedem Fall abzulehnen.

cc) Ebenfalls entbehrlich ist die Regelung in § 14 Abs. 2, da es sich zum einen lediglich um eine Übernahme des § 13 Abs. 4 UWG handelt und bezüglich des Schadensersatzanspruches eine Zurechnung des Handelns von Angestellten und Organen über §§ 31, 831 BGB möglich ist.

(noch Ziff. 4)

- b) § 14 ist im übrigen nicht hinreichend mit dem UWG abgestimmt.
 - aa) Aus der Verweisung auf die klagebefugten Stellen des § 13 Abs. 2 UWG ergibt sich nicht, ob die Bezugnahme die dort geregelten materiellen Einschränkungen einer wesentlichen Wettbewerbsbeeinträchtigung umfaßt. Das Wettbewerbsverhältnis ist als Tatbestandsvoraussetzung in §§ 13, 14 - im Gegensatz zu §§ 1, 3 UWG - gerade nicht enthalten, so daß es widersprüchlich erscheint, im Rahmen der Klagebefugnis auf das UWG abzustellen. Gleichfalls systemwidrig und dem Deregulierungsgedanken zuwiderlaufend wäre jedoch eine Außerachtlassung der erst durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1738) in das UWG eingefügten Einschränkungen, welche einem wettbewerbsfremden Mißbrauch der Klagebefugnis entgegenwirken sollen.
 - bb) In § 14 Abs. 3 ist eine dreijährige Verjährungsfrist vorgesehen. Demgegenüber verjährt ein Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch nach dem UWG gemäß § 21 UWG in sechs Monaten seit Begehung der Handlung. Da § 14 als wettbewerbsrechtlicher Sondertatbestand in enger Anlehnung an das UWG ausgestaltet ist, ist ein solcher Wertungswiderspruch nicht zu rechtfertigen. Außerdem entstehen hieraus bei Anspruchskonkurrenzen für die Rechtsanwendung neue Abgrenzungsprobleme.
- c) Die Schaffung eines zusätzlichen wettbewerbsrechtlichen Sondertatbestandes steht im Widerspruch zu dem Bestreben um eine Liberalisierung und Vereinfachung des Wettbewerbsrechts. Das deutsche Wettbewerbsrecht weist eine im europäischen Vergleich besonders hohe Regelungsdichte auf, die es zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft mit dem europäischen Umfeld zu harmonisieren gilt.
- d) Der EG-rechtlichen Verpflichtung zur Ahndung einer mißbräuchlichen Verwendung der CE-Kennzeichnung wird bereits durch die öffentlich-rechtlichen Befugnisse gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 7, die Bußgeldandrohung des § 15 Abs. 2 Nr. 5 sowie die Anwendbarkeit des UWG ausreichend Rechnung getragen.

5. Zu § 15

§ 15 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist zu streichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen ist:

R
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

(noch Ziff. 5)

"01. entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 Satz 2 ein Produkt in den Verkehr bringt,"

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 01 bis 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung:

Auch ein fahrlässiger Verstoß gegen die Verpflichtung des Herstellers und Händlers, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen, ist mit einem Bußgeld zu bewehren. Andernfalls entstehen Wertungswidersprüche im Vergleich zu den Tatbeständen des § 15 Abs. 2. Etwaige Beweisschwierigkeiten sollten nur im konkreten Fall erheblich sein und die Bußgeldbewehrung nicht generell ausschließen.

AS
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

6. Zu § 16 Nr. 1 (§ 1 Satz 1 Bauproduktengesetz)

In § 16 Nr. 1 sind die Worte "und anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte "und der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24)" zu ersetzen.

Begründung:

§ 16 Nr. 1 des Gesetzentwurfs erweckt den Eindruck, als setze das Bauproduktengesetz neben der EG-Bauproduktenrichtlinie noch andere, das Inverkehrbringen von und den Handel mit Bauprodukten betreffende Richtlinien der Gemeinschaft um. Das ist erkennbar nicht der Fall. Bis auf die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel, die außer ihrer teilweisen Umsetzung in der Heizungsanlagen-Verordnung noch einer weiteren Umsetzung bedarf, sind alle anderen, auch Bauprodukte betreffenden EG-Richtlinien schon wegen ihrer unterschiedlichen Brauchbarkeits- und Konformitätsbescheinigungsverfahren, in gesonderten Vorschriften umgesetzt. Dies sind insbesondere die

- 6. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Druckbehälter),

- 7. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungen),
- 1. Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (elektrische Betriebsmittel).

Im Bauproduktengesetz werden daher nur die EG-Bauproduktenrichtlinie und - mit den in § 16 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des Bauproduktengesetzes - die EG-Produktsicherheitsrichtlinie umgesetzt. Dementsprechend ist der Text des Geszentwurfs zu ändern.

G
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

7. Neben den im Produktsicherheitsgesetz genannten Gründen einer Gefährdung durch nicht sichere Produkte, hält es der Bundesrat für erforderlich, auch in den Fällen die Rechtsgrundlage für eine Information der Öffentlichkeit zu schaffen, in denen durch das Inverkehrbringen bestimmter Produkte weniger gravierende Schutzziele (z. B. Verbote zum Schutz vor Täuschung) verletzt werden, wenn die für den Vollzug zuständigen Behörden den Rechtsverstoß nur wirksam unterbinden können, indem sie den Mißstand öffentlich machen. Dies kann z. B. bei Produkten der Fall sein, die über den Haustürverkauf oder im Versandhandel angeboten werden, ohne daß der Inverkehrbringer über eine Niederlassung in Deutschland verfügt.

Darüber hinaus hält es der Bundesrat für erforderlich, daß den Verbrauchern ein generelles Recht auf Information über die Beschaffenheit, alle Umstände der Herstellung und den Umgang mit den ihnen angebotenen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen eingeräumt wird. Dies könnte durch Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erfolgen. Die Inverkehrbringer der Erzeugnisse sollten danach den Verbrauchern gegenüber rechtlich zur Auskunft verpflichtet sein.

Damit würde auch eine Gleichstellung von loser mit verpackter Ware erfolgen, da nach der bestehenden Rechtslage die Verbraucher bei loser Ware keinen Anspruch auf die Informationen haben, die bei verpackten Erzeugnissen als obligatorische Bestandteile der Kennzeichnung regelmäßig offengelegt werden.

Mit diesem Recht auf Information würde insbesondere für die Verbraucher, die an Lebensmittelallergien oder -unverträglichkeiten leiden, eine Möglichkeit geschaffen, die für sie notwendigen Informationen über angebotene Erzeugnisse zu erhalten. Darüber hinaus sollte den Verbrauchern, die bestimmte Erzeugnisse aus religiösen oder ethischen Gründen ablehnen, auch die Möglichkeit eingeräumt werden, entsprechende Informationen zu erhalten.

(noch Ziff. 7)

Mit einer Regelung in diesem Sinne wird die Transparenz des Angebots für die Verbraucher verbessert. Nicht alle zur Beurteilung eines Erzeugnisses benötigten Informationen sind als Kennzeichnungsaufgaben oder Kenntlichmachungsaufgaben vorgeschrieben. Es erscheint auch nicht zweckmäßig, bei einer Fortentwicklung des Lebensmittelrechts immer neue Kennzeichnungsaufgaben festzuschreiben, wenn die damit verbundenen Informationen nur für eine verschwindend geringe Minderheit der Verbraucher von Interesse sind. Zumal auf Gemeinschaftsebene für zusätzliche Kennzeichnungsaufgaben nur in Einzelfällen ausreichende Mehrheiten gefunden werden dürften.

Viele der Fragen zu Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die von den Verbrauchern an die zuständigen Behörden gerichtet werden, können von diesen nicht beantwortet werden, da ihnen die notwendigen Informationen nicht vorliegen oder Gründe des Datenschutzes der Weitergabe im Wege stehen. Auch im Interesse einer Reduzierung der staatlichen Aufgaben auf den notwendigen Umfang erscheint es sachgerecht, daß den Verbrauchern das Recht eingeräumt wird, Antworten auf ihre Fragen von den Inverkehrbringern direkt einzufordern.

Um die berechtigten Interessen der Wirtschaft angemessen zu berücksichtigen, müssen Betriebsgeheimnisse von dem Recht auf Information ausgenommen werden. Außerdem sollte den Inverkehrbringern die Möglichkeit eingeräumt werden, die mit der Beantwortung verbundenen Kosten den Fragestellern in Rechnung zu stellen.

8. Die Bundesregierung wird gebeten, im Sinne der vorstehenden Forderungen im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens Regelungen in das

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz - Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit -,

Weingesetz,

Fleischhygienegesetz und

Geflügelfleischhygienegesetz

in Form von Artikeln in den vorliegenden Gesetzentwurf einzufügen.

G
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

G
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Rechtsetzungsverfahren zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, mit der der amtlichen Lebensmittelüberwachung ein Verbraucher-Informationsrecht jenseits aller Gefahrenabwehrüberlegungen eingeräumt wird. Dies soll diese Behörden losgelöst von vorhandenen Kenntlichmachungsvorschriften und über diese hinaus berechtigen, die Bevölkerung über kaufentscheidende Umstände im Bereich des vorbeugenden Gesundheits- und Täuschungsschutzes zu informieren.

- Zur Zeit kann die amtliche Lebensmittelüberwachung nur im Rahmen der Abwehr konkreter Gefahren Produkt- und Herstellernamen von amtlich untersuchten Proben veröffentlichen. Diesen Rahmen überschreitende Veröffentlichungen können Schadensersatzprozesse wegen rechtswidrigen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach sich ziehen.

- Mit immer größerem Nachdruck verlangen Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere auch außerhalb von Gefahrenabwehrüberlegungen umfassende Informationen über Behandlungsverfahren, Herkunft, Zusammensetzung oder sonstige Umstände, die für die Kaufentscheidung beim Erwerb von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen o.ä. mitbestimmend sind. Dazu zählen - um nur einige aktuelle Beispiele zu nennen - Informationswünsche,
 - ob Lebensmittel bestrahlt oder gentechnisch behandelt wurden,

 - über die Herkunft von Fleisch,

 - ob allergisch wirkende Stoffe in Lebensmitteln, auf Spielzeug oder in Kosmetika enthalten sind.

(noch Ziff. 9)

- Der Strukturwandel der Rechtsvorschriften im europäischen Raum, aber auch die von der sensibler gewordenen Verbraucherschaft geforderte Qualitätssicherung der Produkte verlangt von der Wirtschaft und den Überwachungsorganen bei der geringsten Unregelmäßigkeit, "die Karten auf den Tisch zu legen". So kann bereits vorhandene diffuse Verbraucherangst, die zusätzlich nicht selten durch Sensationsmache geschürt wird, abgebaut und dem bereits eingetretenen Vertrauensverlust in die Integrität der Lebensmittelwirtschaft begegnet werden.

- Auf dem 8. Lebensmittelrechtstag am 23./24. März 1995 in Wiesbaden hat die dort vertretene Wissenschaft dementsprechend eine größere Transparenz beim Verbraucherschutz gefordert, um ein damit zusammenhängendes besseres Vertrauensverhältnis zwischen Wirtschaft, Verbraucherschaft und Medien zu erreichen.

- Die positiven Erfahrungen mit den zu Jahresbeginn eingeführten Herkunftszeichen für Rindfleisch zeigen, daß auf dem Informationssektor ein Mangel besteht (aus: "Neue Fleischerzeitung" Nr. 15 vom 13.4.1995).

- Die vorgesehenen Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes über Warnungen und Rückrufe im Bereich des Lebensmittelrechts reichen nicht aus, denn sie erfassen ein Informationsrecht jenseits der Gefahrenabwehr nicht.

- Dem Recht der Lebensmittelwirtschaft, im geregelten wie im unregulierten Bereich der Verbraucherschaft gegenüber nicht in jedem Fall Zusammensetzung, Behandlungsverfahren, Herkunft oder sonst für den Kauf mitbestimmende Umstände wahrheitsgemäß angeben zu müssen, muß für die Verbraucherschaft eine Informationsmöglichkeit gegenübergestellt werden; sie kann durch die amtliche Lebensmittelüberwachung ausgeübt werden.

(noch Ziff. 9)

- Einrichtungen wie die Verbraucherzentralen erfüllen die Voraussetzung, Informationen über kaufentscheidende Umstände wertungsfrei zu veröffentlichen, nicht immer, weil sie oft zugleich wertende Urteile abgeben, die jedoch in ihrem Fall im Rahmen der freien Meinungsäußerung grundgesetzlich abgesichert sind.

Eine (ab)wertende Information hilft der Bevölkerung jedoch auch im Interesse der Lebensmittelwirtschaft dann nicht weiter, wenn es sich um Informationen zu verkehrsfähigen Produkten handelt.

- Aufgrund eines solchen Informationsrechts soll die amtliche Lebensmittelüberwachung ihr Wissen als neutrale Mitteilung veröffentlichen dürfen. Dies muß, wenn es für die Kaufentscheidung sinnvoll sein soll, aber das Recht umfassen, auch z.B. Produkt- und Herstellernamen zu veröffentlichen.
- Als Maßstab für die Ausgestaltung dieser Informationsmöglichkeit sind die Forderungen der Verbraucher-Verbände zugrunde zu legen. Die Wünsche von Gremien, deren Auffassungen weitgehend durch Interessen der Wirtschaft geprägt werden, müssen in diesem Rahmen zurückstehen.

Ein solches neutrales Informationsrecht darf nicht erst an den Grenzen der Gefahrenabwehr beginnen. Der Wunsch auf umfassende Information hat in der deutschen Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Die selbstbestimmte Kaufentscheidung wird der fremdbestimmten Entscheidung vorgezogen.

- Ein solches Informationsrecht ist
 - verhältnismäßig und zeitgemäß,
 - im Maastrichter Vertrag (Artikel 129a EG-Vertrag) verankert,
 - Gedankengut von WHO und der sog. Kodex-alimentarius-Kommission, vereinbar mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

B

10. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.